Satzung

im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.



Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Satzung

im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. – in der Folge ZDRK genannt –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.“

Der ZDRK wurde am 07.03.1948 als Dachverband gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Für den Verband galt zuletzt die Satzung vom 21. Juni 2009 mit den Satzungsergänzungen vom 20.06.2010, § 9, Ziffer 11, Nr. 1 – 9 sowie der Änderungen vom 19.06.2011.

An deren Stelle tritt diese, in das Vereinsregister einzutragende Satzung.

Der Verband hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

Die Verwaltung des Verbandes wird am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden (Präsidenten) geführt, der vom Sitz des Verbandes abweichen kann.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Sofern einzelne Personen bezeichnet werden, schließt die männliche Form weibliche Personen ein.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der ZDRK ist ordentliches Mitglied des Europäischen Verbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Cavia- und Vogelzucht (EE) und des Deutschen Bauernverbandes sowie der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.

§ 3 Der Zweck des Verbandes und die Verwendung der Verbandsmittel

Der ZDRK verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und des Vereinsförderungsgesetzes. Zweck des Verbandes ist vorrangig die Förderung der Rassekaninchenzucht unter Berücksichtigung und Einbindung des Tier- und Artenschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes als wertvolle Freizeitgestaltung und -beschäftigung.

Der ZDRK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der ZDRK verwendet auch unmittelbar zur Verfügung stehende Mittel für gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des ZDRK dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der ZDRK gewährt ausschließlich nur Landesverbänden entsprechende Beratung und finanzielle Zuschüsse, soweit diese Landesverbände der Gemeinnützigkeit unterliegen.

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Satzung

Zweck des Verbandes ist:

Die Erhaltung, Förderung, Verbreitung und Verbesserung der Rassekaninchenzucht.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Zusammenfassung aller Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke einer einheitlichen Ausrichtung der Deutschen Rassekaninchenzucht.
2. Vertretung der Interessen der gesamten Rassekaninchenzucht im Bundesgebiet bei Behörden, Wirtschaftsstellen und Öffentlichkeit sowie Institutionen im In- und Ausland, Unterbreitung von Vorschlägen und auf Anforderung Beratung dieser Stellen in allen Fragen der Rassekaninchenzucht.
3. Schaffung und Durchführung einheitlicher Vorschriften für das Zuchtwesen wie Haltung, Bewertung und Kennzeichnung von Rassekaninchen, Förderung des Ausstellungswesens und der Leistungsprüfungen und Kontrollen in der Rassekaninchenzucht unter besonderer Würdigung von Vorgaben und Maßnahmen des Tierschutzes auch auf wissenschaftlicher Grundlage.
4. Förderung von in ihrem Bestand gefährdeten Kaninchenrassen durch nachhaltige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Zuchtwesens, Erhalt und Entwicklung tiergenetischer Ressourcen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutztierzucht und deren landwirtschaftlichen Aspekte.
5. Vertretung, Förderung und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens im Zusammenhang mit Erhaltung, Förderung, Verbreitung und Verbesserung der Rassekaninchenzucht unter der Jugend, den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit als wertvolle Freizeitgestaltung und -beschäftigung.
6. Förderung fachlicher Ausbildung der Züchter nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, gutachtliche Stellungnahme zu Fragen der Rassekaninchenzucht und -haltung.
7. Arterhaltung der Rassekaninchen unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit unter Beachtung, dass bei Festlegung der einzelnen Rassestandards und bei Zusammenstellung der Zuchtstämme nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.
8. Allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild. Förderung bestehender Fachzeitschriften durch Mitarbeit, Herausgabe von Formularen, die für die Rassekaninchenzucht und das Ausstellungswesen benötigt werden.
9. Förderung der Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Vereinszwecks sowie wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen zur Bekämpfung von Kaninchenkrankheiten und -seuchen sowie Beratung bei der Bekämpfung derselben.
10. Förderung der Jugendarbeit, Heranführung der Jugendlichen zum verantwortlichen Hegen und Pflegen der Tiere. Veranstaltung von Jugendtreffen, Seminaren und Jugendreisen sowie die Gewährung von Zuschüssen.
11. Förderung der Gliederungen im Rahmen der jeweiligen Erfordernisse.
12. Die mittelbaren Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare und ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände und der Deutsche Preisrichterverband.
2. Mittelbare Mitglieder sind alle Einzelmitglieder und Untergliederungen der Landesverbände.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem Landesverband offen. Der Deutsche Preisrichterverband muss Mitglied im ZDRK sein.
4. Die Mitgliedschaft können auch staatliche Anstalten erwerben, jedoch ohne Stimmrecht.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an das Präsidium des ZDRK einzureichen. Der Bewerber um die Mitgliedschaft hat auf Verlangen wahrheitsgemäß alle Auskünfte zu erteilen, die dem ZDRK zur Geschäftsführung notwendig erscheinen.
7. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei einem ablehnenden Bescheid ist die Berufung (Beschwerde) zur Jahreshauptversammlung möglich.
8. Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Landesverbandes im ZDRK erstreckt sich nur auf den Landesverband selbst, aber nicht auf dessen Einzelmitglieder. Die Selbständigkeit der Landesverbände ist unantastbar. Maßgebend dafür sind ZDRK Satzung, seine Beschlüsse, Richtlinien und Bestimmungen.
9. Personen, die dem ZDRK hervorragende Dienste geleistet haben, können vom Präsidenten bzw. Präsidium besonders ausgezeichnet werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle unmittelbaren ZDRK-Mitglieder sind gleichberechtigt. Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder ist unstatthaft. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit vom ZDRK Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Rassekaninchenzucht betreffenden Fragen zu verlangen.

   Es stehen ihnen alle Einrichtungen des ZDRK zur Benutzung offen.
2. Alle unmittelbaren Mitglieder und die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge von Mitgliedern der angeschlossenen Vereine können nur durch Beschlussfassung des betreffenden Landesverbandes durch diesen eingereicht und vertreten werden. Jeglicher Schriftverkehr von Mitgliedern der angeschlossenen Vereine hat nur über den zuständigen Kreis-, Bezirks- und Landesverband an den ZDRK zu erfolgen.
3. Jedes Mitglied eines Landesverbandes kann in ein Ehrenamt des ZDRK gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, dem ZDRK in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und die ZDRK-Satzung einzuhalten. Jedes ordentliche Mitglied haftet für die Durchführung von ZDRK-Beschlüssen durch seine Untergliederung und Mitglieder.
2. Von jedem Mitglied kann verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben und über Veranstaltungen und Vorgänge von fachlicher Bedeutung dem ZDRK zu berichten.
3. Ein Verein, der aus seinem zuständigen Landesverband ausgeschlossen wird, darf in keinem anderen, dem ZDRK angeschlossenen Landesverband aufgenommen werden. Ausnahmen können von den betreffenden

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Landesverbänden geregelt werden.

Der/Ein Wechsel von Vereinen zwischen zwei Landesverbänden kann/können von diesen einvernehmlich geregelt werden, sofern kein Ausschlussfall vorliegt. Streitfälle von Landesverband zu Landesverband werden durch die Mitgliederversammlung des ZDRK entschieden.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Bemessungsgrundlage der an den ZDRK abzuführenden Beiträge ergibt sich aus dem Mitgliederbestand der einzelnen Landesverbände zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Dieser Mitgliederbestand ist bis zum 01. März des laufenden Jahres zu melden. Die Beiträge müssen bis zum 01. Juni des laufenden Jahres entrichtet sein. Landesverbände mit mehr als 6.000 Mitgliedern können die Beiträge in zwei gleichen Raten bezahlen. Die erste Rate bis zum 01. Juni, die zweite Rate bis zum 01. Oktober d. J. Höhe und Zahlungsort werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei einem Rückstand ruhen die Rechte. Die zu erhebenden Beiträge müssen dem Bedarf einer ordentlichen Geschäftsführung entsprechen.
2. Es steht jeder Person frei, die Mitgliedschaftsrechte in den Untergliederungen des ZDRK erwerben kann, in mehreren Untergliederungen des ZDRK Mitglied zu werden (Mehrfachmitgliedschaften). Im Falle von Mehrfachmitgliedschaften hat der Landesverband Beiträge für jede Mitgliedschaft an den ZDRK zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jeder Landesverband kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres des ZDRK mit halbjährlicher Kündigungsfrist durch Einschreibebrief kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nach Feststellung des ZDRK-Präsidiums die Bedingungen nach § 4 nicht mehr gegeben sind.
3. Mitglieder können durch Beschluss des ZDRK-Präsidiums gestrichen werden, wenn sie
   a) die satzungsgemäßen Bedingungen nicht mehr erfüllen
   b) trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mahnung erfüllt haben.

   Gegen den Beschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen gegenüber dem ZDRK. Ein Anspruch auf das ZDRK-Vermögen besteht nicht.

§ 9 Organe und Verwaltung

1. Der ZDRK wird von folgenden Organen verwaltet:
   a) Präsident
   b) Vizepräsident
   c) Geschäftsführendes Präsidium
   d) Präsidium
   e) Erweitertes Präsidium
   f) Standard-Fachkommission
   g) Mitgliederversammlung

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

2. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
   a) der Präsident
   b) der Vizepräsident
   c) der Schriftführer
   d) der Schatzmeister

3. Dem Präsidium gehören an:
   a) Präsident
   b) Vizepräsident
   c) Schatzmeister
   d) Schriftführer
   e) Referent für Schulungs- und Zuchtwesen
   f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
   g) Abteilungsleiter für Herdbuch und Leistungszucht (Normalhaar-, Haarstruktur-, Kurzhaar- und Langhaarrassen) und Angorazucht (Angora-Herdbuchzucht und Angora- Leistungszucht)
   h) Abteilungsleiter für Clubs
   i) Jugendleiter
   j) Vorsitzender für Preisrichter im DPV
   k) Abteilungsleiterin für Handarbeits- und Kreativgruppen

4. Dem Erweiterten Präsidium gehören die von 3. a) bis 3. k) Bezeichneten und die jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände für die Dauer ihrer Amtszeit an.
   Ist der jeweilige Vorsitzende eines Landesverbandes verhindert, oder nimmt dieser eine satzungsgemäße Funktion im Präsidium wahr, kann der jeweilige Landesverband einen Vertreter aus dem geschäftsführenden Landesverbands-Vorstand, der vertretungsberechtigt ist, benennen.
   Ist ein unter 3. g) bis 3. k) aufgeführtes Präsidiumsmitglied verhindert, so kann ein Vertreter aus diesen Abteilungen beziehungsweise aus dem DPV und dem Jugendleiter an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums teilnehmen.
   Alle Ersatzpersonen haben das volle Stimmrecht.

   Für besondere Aufgaben kann ein Arbeitsausschuss gebildet werden

5. Der Standard-Fachkommission gehören an:
   a) der Präsident im ZDRK
   b) der Vorsitzende der Preisrichter im DPV
   c) der Referent für Schulungs- und Zuchtwesen
   d) der Abteilungsleiter für Clubs
   e) zwei (2) frei gewählte Personen
   f) eine (1) frei gewählte Ersatzperson

6. Die Mitglieder des Präsidiums und der Standard-Fachkommission (5e - 5f) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei einem Ausscheiden während einer Amtsperiode ist die Wahl eines Nachfolgers auf die Restzeit dieser Wahlperiode zulässig.

   Die Rotationsfolge der Neuwahlen ist:

1. Im ersten Jahr	Vizepräsident und Referent für Öffentlichkeitsarbeit
2. Im zweiten Jahr	Schriftführer
3. Im dritten Jahr	Schatzmeister und Jugendleiter
4. Im vierten Jahr	Präsident und Referent für Schulungs- und Zuchtwesen

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Die Referenten (3.a – 3. f) werden von der Mitgliederversammlung und die Abteilungs-, der Jugendleiter und der DPV-Vorsitzender von ihren Gliederungen gewählt. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausscheiden, so hat das Präsidium eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Ein ausscheidendes Mitglied des erweiterten Präsidiums wird automatisch durch seinen Amtsnachfolger ersetzt.

7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident als Stellvertreter; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.
8. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, aber keinen Aufschub zulassen, kann das Präsidium selbst handeln. Diese Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Präsident beruft alle Präsidiums-, Erweiterte Präsidiums- und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er kann diesen einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
10. Das Präsidium oder das geschäftsführende Präsidium tritt nach Bedarf, das Erweiterte Präsidium mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn 1/3 der Präsidiumsmitglieder bzw. 1/3 der Landesverbände dieses verlangen. Beschlussfähigkeit ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben.
11. Jedes Amt innerhalb des ZDRK ist ein Ehrenamt. Ausgaben, die bei Ausübung der ZDRK-Geschäfte entstehen, werden ersetzt. Bei Delegationen und satzungsgemäßen Zusammenkünften werden Fahrtenentschädigungen, Übernachtungen und Tagegel-der gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird durch das Präsidium unter Beachtung des Grundsatzes des § 3 festgesetzt. Die Kosten der nicht dem Erweiterten Präsidium angehörenden Delegierten hat der entsprechende Verband zu tragen.
    1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
    2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
    3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
    4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
    5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung spezieller Aufgabengebiete ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
    6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
    7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
    8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
    9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.
12. Der ZDRK-Präsident, alle Präsidiumsmitglieder sowie die Landesverbandsvorsitzenden und deren Vertreter sind berechtigt, an jeder Sitzung und Tagung der Mitgliederverbände, bzw. der Gliederungen,

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

teilzunehmen.

13. Einrichtungen des ZDRK
    Der ZDRK hat folgende Einrichtungen, die nach seinem Aufgabenbereich erforderlich sind und entsprechend betrieben werden:

    - Der ZDRK-Drucksachenvertrieb, der alle notwendigen Zuchtunterlagen für Einzelzüchter und Vereine vorhält. Eingeschlossen sind: Allgemeine Ausstellungsbestimmungen, Bewertungsbestimmungen, Richtlinien für die Abteilungen, Video-Lehrfilme, Lehrschriften u.a.m. Alle Artikel müssen die Wortbildmarke (Logo) tragen.
    - Die ZDRK-Werbeartikelstelle ist ein Teil des ZDRK-Drucksachenvertriebs. Die ZDRK-Werbeartikelstelle ist so zu gestalten, dass die Werbeartikel sowohl für den einzelnen Züchter als auch für die Besucher bei Ausstellungen und anderen Veranstaltungen verwendbar sind. Alle Werbeartikel müssen die Wortbildmarke (Logo) des ZDRK tragen, damit auch dem Verband dadurch eine optische Bedeutung zukommt. Werbeartikel müssen so gestaltet sein, dass sie auf unser Hobby positiv aufmerksam machen.
    - Der ZDRK hat die Möglichkeit, eigene Fachzeitungen/Fachzeitschriften allein oder mit weiteren Betreibern zu konzipieren, zu drucken und zu vertreiben. Die einzelnen Modalitäten sind vom Arbeitsausschuss festzulegen. Über die Einrichtung solcher eigenen Fachzeitungen/Fachzeitschriften entscheidet die Mitgliederversammlung.

14. Der Verband kann sich durch Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums eine Geschäftsordnung geben.

15. Der ZDRK hat einen Beauftragten für Tierschutz, einen Beauftragten für Kanin-Hop und einen Beauftragten für TGRDEU und kann darüber hinaus weitere Beauftragte bestellen.

    Die Bestellung erfolgt durch das erweiterte Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Höchste ZDRK-Instanz ist die Mitgliederversammlung. Diese ist jährlich vom Präsidenten schriftlich und durch die ZDRK-anerkannten Fachorgane für Juni/Juli einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen der Verbände diesen sowie den Präsidiumsmitgliedern des ZDRK einen Monat vorher bekannt zu geben. Anträge der Verbände zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 01. März beim Präsidenten des ZDRK eingegangen sein. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die bei der Einberufung mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Später eingehende Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Unter Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung können nur Aussprachen über Verbandsangelegenheiten stattfinden und Anregungen, Aufklärungen usw. gegeben werden. Beschlüsse dürfen nicht gefasst werden. Der Präsident kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auch, wenn mindestens 1/3 der Landesverbände dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. Die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwölf Wochen stattfinden. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen der Verbände diesen sowie den Präsidiumsmitgliedern des ZDRK vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und in Fachorganen zu veröffentlichen.

2. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihr die Durchführung der Wahlhandlungen, die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Festsetzung der Beiträge, die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen. Für die Beschlüsse ist, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

3. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Präsidiums des ZDRK und die Mitgliederverbände mit je einer Stimme bei je angefangenen 1.000 beim ZDRK gemeldeten Mitgliedern stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird durch die von den Mitgliederverbänden bestimmten Vertreter in beliebiger Zahl ausgeübt. Alle anwesenden Vertreter sind an der Abstimmung zu beteiligen. Nur anwesende Vertreter haben Stimmrecht. Das Stimmrecht zwischen den Mitgliedsverbänden ist nicht übertragbar. Antragsbindung zur Abstimmung (Blockabstimmung) ist nicht zulässig.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
5. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben sein. Sie werden mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Die Auflösung, § 14, kann nur mit ¾ Stimmenmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig mit der Tagesordnung und dem Tagungsort bekannt zu geben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

   Es soll folgende Feststellungen enthalten:

   Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Geschäftsführung, Rechnungsführung

1. Die Leitung des ZDRK hat der Präsident mit dem Präsidium. Die Geschäftsführung hat der Präsident. Über die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle entscheidet auf Vorschlag die Mitgliederversammlung.
2. Der Präsident ist dem Präsidium, Erweiterten Präsidium und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
3. Dem Schatzmeister obliegt das Kassenwesen. Er erstattet bei der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung und erstellt den Haushaltsvorschlag.
4. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungslegung besteht aus der Bilanz mit dem Einnahme- und Ausgabebericht.

   Die ZDRK-Kasse wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft
5. Der Schriftverkehr wird vom Präsidenten und vom Schriftführer erledigt. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über alle Sitzungen und Versammlungen.

   Hierüber sind Niederschriften anzufertigen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

   Niederschriften sind jedem teilnehmenden Mitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Wahl- und Abstimmungsordnung

1. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder (§ 9 3. a bis f) geschieht nach § 9, Abs. 6 in der Mitgliederversammlung, und zwar durch Abstimmung, nachdem Wahlvorschläge aus der Versammlung gemacht worden sind.

2. Die Referenten werden von der Mitgliederversammlung und die Abteilungsleiter, der Jugendleiter und der

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

DPV-Vorsitzende von ihren Gliederungen gewählt. Die Abteilungsleiter, der Jugendleiter und DPV-Vorsitzende bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl Vorgeschlagenen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Zur Wahl müssen unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden.

a) Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl geheim oder auch per Akklamation (Handzeichen) erfolgen.

b) Werden zwei Personen vorgeschlagen, dann hat die Wahl schriftlich (geheim) zu erfolgen. Bei dieser Wahlhandlung ergibt sich in der Regel bereits eine Mehrheit für eine Person. Bei einer Pattsituation muss die Wahl wiederholt werden.

c) Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, so hat der erste Wahlgang, wie in b. beschrieben, zu erfolgen. Die zwei Kandidaten, die aus dem ersten Wahlvorgang die meisten Stimmen erhalten haben, gehen in eine Stichwahl.

d) In der Stichwahl gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich die aus der Anlage ersichtliche Geschäftsordnung. Diese kann vom erweiterten Präsidium grundsätzlich nach den Regeln der Satzung für die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte jederzeit geändert oder ergänzt werden. Eine abweichende Regelung durch die Mitgliederversammlung bleibt dieser vorbehalten.

§ 14 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des ZDRK kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliederverbänden acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit ¾ Mehrheit aller vertretenen Stimmen gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverbände (anteilmäßig der Mitglieder) die zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit innehaben. Diese haben die übertragenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10.06.2018

in Niefern-Öschelbronn beschlossen.

Der kommissarische Präsident

Ulrich Hartmann



Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.